

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Juristin des Stadtentwicklungsamtes

1

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, 10820 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben) StadtDez Jur

██████████
Dienstgebäude
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
Zimmer 3011
Postanschrift:
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
10820 Berlin



Datum 30.10.2014

Ihre Anfrage über das Portal: frag-den-staat
btr. „Bautzener Brache“

Sehr geehrter Herr ██████████,

zunächst bitte ich um Verständnis, dass Ihre Anfrage nicht zeitnäher beantwortet wurde.

Ihr grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht soll mit diesem Schreiben nicht in Abrede gestellt werden. Da die Akte aber die gewünschten Dokumente nicht enthält, darf ich Ihnen folgende kostenfreie Auskunft erteilen.

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass für den Fall der Akteneinsicht bzw. weiteren Auskunft zunächst Gebühren durch unser Amt erhoben werden würden.

Aus dem nachfolgend abgedruckten Gesetzestext des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ergibt sich, dass die Aufforderung zur Stellungnahme durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (hier: Vivico Real Estate GmbH) lediglich durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger geschieht. Diese erfolgte hier mit Datum vom 27.6.2008. Der Bezirk hat keine Stellungnahme abgegeben. Der Freistellungsbescheid erging mit Datum vom 8.4.2009 und die Information wurde – gemeinsam mit weiteren Teilflächen – im Amtsblatt Nr. 20, S. 655 mit Datum vom 15.4.2013 veröffentlicht.

§ 23 Freistellung von Bahnbetriebszwecken AEG

(1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 hat die Planfeststellungsbehörde Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastruktur-

Fahrverbindungen
Bus:
Linien 104, M 46
U-Bahn:
U4 – Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten
Di. u. Fr. 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte nur
bargeldlos an die
Bezirkskasse Tempelhof-
Schöneberg

Kontonummer
3404 - 109
1 130 003 007
510 512 700

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank AG

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 708 48

unternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidung über die Freistellung ist dem Eisenbahninfrastruktur-unternehmen, dem Eigentümer des Grundstücks und der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, zuzustellen. Die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung sind zu unterrichten.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, so bitte ich um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fahrverbindungen
Bus:
Linien 104, M 46
U-Bahn:
U4 – Rathaus Schöneberg

Sprechzeiten
Di. u. Fr. 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Zahlungen bitte nur
bargeldlos an die
Bezirkskasse Tempelhof-
Schöneberg**

Kontonummer
3404 - 109
1 130 003 007
510 512 700

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank AG

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 708 48